

Marktordnung

für die Stadtgemeinde Friesach

Gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994 erläßt der Gemeinderat laut Beschluß vom 21. Dezember 2001, Zahl: 828/2001, folgende Marktordnung:

§ 1 Arten der Märkte

In der Stadtgemeinde Friesach werden nachstehende Märkte abgehalten:

1. Jahrmärkte
2. Bauernmärkte
3. Gelegenheitsmärkte, welche von der Stadtgemeinde jeweils gesondert geregelt werden.

§ 2 Marktplätze

1. Marktplätze sind:
 - a) der Hauptplatz mit Bahnhofstraße sowie der Fürstenhofplatz mit Innenhofplatz und der Feltrinelliplatz in Friesach sowie der Ortsbereich in St. Salvator für Jahrmärkte und
 - b) der Hauptplatz sowie der Fürstenhofplatz mit Innenhofplatz und der Feltrinelliplatz in Friesach für Bauernmärkte.
2. Der Gemeinderat kann bestehende Marktplätze auflassen bzw. neue Marktplätze festlegen, wobei für die Entscheidung der geplanten Bauernmarkt-Standortverlegung der Stadtrat ermächtigt wird.

§ 3 Markttermine

Die Märkte in der Stadtgemeinde Friesach werden zu nachstehenden Marktterminen abgehalten:

- a) In Friesach finden Jahrmärkte am 03. Februar (Blasiusmarkt), am 04. Mai (Florianimarkt), am 24. August (Bartholomäusmarkt) und am 11. November (Martinimarkt) statt. Ist dieser Tag ein Sonntag, findet der Markt am darauffolgenden Montag statt.
- b) In St. Salvator finden Jahrmärkte am 3. Freitag in der Fastenzeit und am Dreifaltigkeitssonntag statt.
- c) Bauernmärkte werden jeden Samstag Vormittag oder auf Wunsch der Marktbeschicker an einem sonstigem Wochentag abgehalten.
- d) Gelegenheitsmärkte werden terminlich von der Gemeinde fixiert.

§ 4 Marktzeiten

- a) Die Jahrmärkte beginnen um 06,00 Uhr und dauern bis 18,00 Uhr.
- b) Für die Bauernmärkte gilt die Zeit von 06,00 Uhr bis 18,00 Uhr.

§ 5

Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs

- a) Auf Jahrmärkten dürfen alle im freien Verkehr zugelassenen Waren verkauft werden. Gegenstände, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen nur von einem hierzu berechtigten Gewerbetreibenden verkauft werden.
- b) Auf Bauernmärkten dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus eigener Produktion sowie Waren aus der häuslichen Nebenbeschäftigung verkauft werden. Fleisch- und Fleischwaren dürfen am Markt nur als Selchwaren und fertige Würste sowie als bratfertiges Geflügel und lebendige und geräucherte Fische verkauft werden. Anderes Frischfleisch darf am Markt nicht angeboten werden. Bei Fleischwaren ist auf Verlangen der Nachweis über die durchgeführte Fleischschau bzw. Überschau vorzuweisen.

§ 6

Vergabe von Standplätzen

Die Standplätze werden den Marktbesckickern in der Reihenfolge ihres Eintreffens von Organen der Stadtgemeinde Friesach zugewiesen. Die Marktbesckicker haben den diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.

Für die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen können Vormerkungen vorgenommen werden. Sie können sich auch auf bestimmte Markttage und bestimmte Marktplätze (Markteinrichtungen) beziehen. Das Marktaufichtsorgan kann unter Berücksichtigung der Vormerkungen Marktplätze zuweisen.

§ 7

Bezeichnung der Standplätze

- a) Jeder Marktbesckicker hat an seinem Standplatz eine Tafel mit seinem vollen Vor- und Zunamen sowie seinem Wohn- bzw. Gewerbestandort sichtbar anzubringen.
- b) Marktfieranten haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 8

Marktploizeiliche Vorschriften

1. Die zum Markt gebrachten Waren müssen in jeder Hinsicht einwandfrei beschaffen sein. Verdorbene, unreife, verfälschte oder gesundheitsschädliche Waren werden mit Beschlag belegt und vernichtet.

Jeder Marktbesckicker und sein Hilfspersonal – soweit er Lebensmittel verkauft – hat ein gültiges Gesundheitszeugnis nach dem Bazillenausscheidungsgesetz mitzuführen.

Die Marktbesckicker haben Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird. Bereits verkaufte Waren sind vom Standplatz zu entfernen. Durch das Aufstellen der Waren dürfen die Zugänge zu den Häusern und übrigen Standplätzen, sowie die Wege zwischen diesen nicht beeinträchtigt werden.

Waren, welche zum menschlichen Genusse bestimmt sind, müssen vor Staub geschützt werden.

Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze zu räumen und der Marktplatz ist sauber zu hinterlassen.

2. Der Verkauf von Gegenständen des Marktverkehrs ist nur von Verkaufspulten, welche einen Bodenabstand von mindestens 60 cm aufzuweisen haben, auf den von Organen der Stadtgemeinde Friesach zugewiesenen Standplätzen gestattet. Verkaufspulte müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein.
3. Auf dem Bauernmarkt ist der Ausschank von Getränken jeder Art, insbesondere von alkoholischen Getränken und die Verabreichung von Speisen, untersagt.
4. Im übrigen sind die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes zu beachten.

§ 9 **Entgelte**

Die Entgelte für die Benützung von Standplätzen werden von der Stadtgemeinde gesondert festgesetzt.

§ 10 **Marktamt**

Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insoferne nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Stadtgemeinde Friesach.

§ 11 **Widerruf**

Bei Übertretung dieser Marktordnung kann durch Organe der Stadtgemeinde die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit mit sofortiger Wirkung verfügt werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt mit **01. Jänner 2002** in Kraft.

Friesach, am 22. Dezember 2001

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Maximilian Koschitz e.h.